jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/28 2008/12/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2008

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Das Verschulden eines als Substituten des bevollmächtigten Rechtsanwaltes und damit als Vertreter der Partei selbst einschreitenden Rechtsanwaltes ist dem Verschulden der Partei gleichzuhalten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 5. Juni 1998, Zlen. 97/19/1386, 1387).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008120031.X01

Im RIS seit

01.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at